

Satzung

der Gemeinde Wittdün über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2A der Gemeinde Wittdün für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordost“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wittdün hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) in ihrer Sitzung am 30.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Wittdün gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVBl. S. 6) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.2018 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das vorgenannte Gebiet der Gemeinde Wittdün erlassen:

§ 1 Zweck der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der planerischen Zielsetzung und damit der Sicherung der städtebaulichen Ordnung sowie der geordneten weiteren städtebaulichen Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2A mit folgenden Regelungsinhalten:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bestandes unter Neuordnung und Ergänzung vorhandener Nutzungsstrukturen beiderseits der Inselstraße mit Versorgungsfunktionen und Infrastruktureinrichtungen für die gesamte Insel Amrum
- Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion für diesen besonderen Teil der Ortslage als Eingang zur Insel
- Verbesserung der Gestaltung des Ortsbildes

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2A für das Gebiet „Ortslage Mitte Nordost“. Der Geltungsbereich ist auf der anliegenden Plankarte durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die Plankarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen
 - a. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 2a in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung.

Wittdün, den XX.XX.2018

Gemeinde Wittdün

Siegel

Der Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2A der Gemeinde Wittdün

